Mitteilung des Senats

vom 9. März 1933.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung des § 53 Abs. 4 der bremischen Verfassung ..... S. 51.
2. Änderung des Wahlgesetzes ..... „ 52.

1. Änderung des § 53 Abs. 4 der bremischen Verfassung.

In § 53 Abs. 4 der Verfassung sind die Fälle, in denen der Senat in seiner Gesamtheit zurücktreten kann, ohne daß ihm das Vertrauen durch die Bürgerschaft ausdrücklich entzogen ist, erschöpfend aufgeführt; es sind die beiden Fälle, daß der Senat einen von der Mehrheit der Bürgerschaft gefaßten Beschluß oder die von der Mehrheit der Bürgerschaft gewünschte Richtung der Regierung oder Verwaltung nicht mit seiner Verantwortung decken zu können glaubt.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß diese Verfassungsbestimmung zu eng ist. Zwar wird beim Senat, der zugleich die Aufgaben einer Landesregierung und eines Stadtmagistrats zu erfüllen hat, daran festzuhalten sein, daß die Stadtstaatverhältnisse Bremens eine gewisse Beständigkeit im Senat erfordern und der Wechsel der Senatsmitglieder, abgesehen vom Falle der Vertrauensentziehung, nicht allzusehr erleichtert werden darf. Es kann aber Lagen geben, in denen der Senat außer den in § 53 Abs. 4 aufgeführten Fällen seinen Rücktritt aus Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält. Wenn darüber im Senat Einstimmigkeit herrscht, muß dem Senat die Möglichkeit des Rücktritts gegeben sein.

Demgemäß beantragt der Senat bei der Bürgerschaft, den anliegenden Gesetzentwurf in der in § 58 der Verfassung vorgeschriebenen Weise zu genehmigen.

Sobald die beantragte Verfassungsänderung Gesetzeskraft erlangt hat, würde auch für den gegenwärtigen Senat der Weg für einen Rücktritt des Gesamtsenats frei sein, denn der zur Zeit im Amt befindliche Senat ist einstimmig der Ansicht, daß bei der gegebenen Lage sein Rücktritt aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist; er wird diesen Rücktritt, wie er schon in seiner Mitteilung vom 6. März d. J. zum Ausdruck gebracht hat, erklären, sobald die Bürgerschaft dafür die verfassungsrechtliche Möglichkeit geschaffen hat.

Mit Rücksicht auf die in Bremen vorliegenden Verhältnisse beantragt der Senat, diese Angelegenheit als dringlich und unaufschiebbar zu behandeln.

Gesetz zur Änderung des § 53 Abs. 4 der Verfassung.

Anlage.

Vom ..... 1933.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Artikel.

In § 53 Abs. 4 der Verfassung werden in Zeile 4 hinter dem Worte „glaubt", folgende Worte eingeschoben:

> oder weil er einstimmig aus Gründen des öffentlichen Wohls seinen Rücktritt für erforderlich hält, —

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den ..... 1933.

2. Änderung des Wahlgesetzes.

Im Gegensatz zu fast allen Wahlgesetzen kennt das bremische Wahlgesetz keine Listenverbindung. Dieser Zustand entspricht nicht mehr den Anschauungen weiter Kreise der Bürgerschaft, denen sich der Senat durch die anliegende Gesetzesvorlage (Artikel 1) anschließt.

Bei der augenblicklichen Gestaltung der politischen Lage ist nach Auflösung der Bürgerschaft die größte Beschleunigung der Neuwahl der Bürgerschaft und des Senats dringend erwünscht. Um dem Wahlkommissar die Ansetzung der Bürgerschaftswahl schon auf den 2. April d. J. zu ermöglichen, ist die in Artikel 2 der Vorlage vorgeschlagene Abkürzung der im Wahlgesetz vorgesehenen Fristen erforderlich.

Der Senat beantragt, die Vorlage als dringlich und unaufschiebbar zu behandeln.

Anlage.

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes.

Vom ... März 1933.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1.

Dem § 5 des Wahlgesetzes in der Fassung vom 22. November 1924 (Gesetzbl. S. 497) wird folgende Ziffer 12 angefügt:

12) Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge ist innerhalb der einzelnen Wahlkreise zulässig.

Artikel 2.

Für die nächste Bürgerschaftswahl treten an Stelle des § 5 Nr. 7 Satz 1 und des § 5 Nr. 8 Satz 1 folgende Vorschriften:

Nr. 7 Satz 1: Die Wählerlisten werden spätestens drei Wochen vor dem Wahltage acht Tage lang, darunter zwei Sonntage, öffentlich ausgelegt.

Nr. 8 Satz 1: Die Wahlvorschläge sind spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage beim Wahlkommissar einzureichen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den März 1933.